

27.06.91

Wi - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts-
gesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

- Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein -

Punkt 13 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderun-
gen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 37 Abs. 2 a - neu - AWG),
Nr. 9 (§ 42 - alt - AWG)

a) Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. Der bisherige § 42 wird § 37 und wie folgt
geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

“(2a) Tatsachen, die den Verdacht begründen, daß
eine Straftat nach § 34, auch in Verbindung mit
§ 35, dieses Gesetzes begangen oder versucht
worden ist, sind den zuständigen Strafverfol-
gungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.”

Ausgeliefert am 27. JUNI 1991

(noch Ziff. 1)

b) Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge ist

in der Begründung im letzten Satz (Seite 6 der Vorlage)
das Wort "Überwachungsbehörden" durch die Worte "in § 42
genannten Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 1 Nr. 7 soll aus redaktionellen Gründen um
den Inhalt von Artikel 1 Nr. 9 ergänzt werden.
Gegen die dort vorgesehene Regelung bestehen jedoch
folgende Bedenken:

§ 42 (künftig: § 37) Abs. 3 Satz 1 ist überflüssig,
weil das Zollkriminalinstitut auch ohne eine solche
Regelung befugt ist, die Überwachung des Fernmeldever-
kehrs nach § 100 a StPO anzuregen. Die Anregung ginge
ins Leere, soweit es sich um eine Straftat nach § 34
Abs. 7 AWG i.d.F.d.E. handelt; denn nach Artikel 4 Nr. 1
soll die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nur in den
Fällen des § 34 Abs. 1 bis 6 AWG zugelassen werden.

Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von
§§ 100 a, 100 b, 101 StPO in § 42 (künftig: § 37)
Abs. 3 Satz 2 ist grundsätzlich verfehlt, soweit nach
Artikel 4 Nr. 1 § 100 a StPO in den Fällen des § 34 Abs. 1
bis 6 AWG unmittelbar anwendbar sein soll. Wenn beab-
sichtigt ist, auch in den Fällen des § 34 Abs. 7 (Fahr-
lässigkeitstaten) AWG i.d.F.d.E. die Überwachung des
Fernmeldeverkehrs zuzulassen, sollte dies in Artikel 4
Nr. 1 ausdrücklich dadurch geregelt werden, daß dort
§ 34 Abs. 7 AWG miterfaßt wird.

Die Zuständigkeitsregelung in § 42 (künftig: § 37)
Abs. 3 Satz 3 ist verfehlt: Es ist nicht einzusehen,
warum anstelle des für die Anordnung nach § 100 a StPO
zuständigen Amtsgerichts das Landgericht am Sitz des
Zollkriminalinstituts (Köln) zuständig sein soll. Das
gilt insbesondere für Fälle, in denen das Ermittlungs-
verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft als der
Staatsanwaltschaft Köln zu führen ist.

Aus redaktionellen Gründen sind die Worte

"oder daß jemand sich bereit erklärt, das Erbieten
eines anderen angenommen oder mit einem anderen
verabredet hat, eine Straftat nach den §§ 34, 35
dieses Gesetzes zu begehen"

entbehrlich; denn diese Variante ist bereits durch die
vorangehende Bezugnahme auf § 34 erfaßt.

B

2. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.